

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Ab 25. Mai 2018 gelten mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung neue datenschutzrechtliche Vorschriften. Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialministeriumservice und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Sozialministeriumservice, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Den **Datenschutzbeauftragten** des Sozialministeriumservice erreichen Sie per E-Mail unter der Adresse post.stab@sozialministeriumservice.at oder per Post unter dieser Adresse:

Sozialministeriumservice, Stabsabteilung, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Für welche Zwecke und auf welchen Rechtsgrundlagen werden Ihre Daten verarbeitet? Woher erhält das Sozialministeriumservice Ihre Daten?

Das Sozialministeriumservice verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 sowie aller weiteren relevanten Rechtsvorschriften.

Das Sozialministeriumservice verfügt in diesem Aufgabenbereich über eine elektronische Datenverarbeitung zum Zweck der Verfahrensabwicklung. Sie ersetzt den traditionellen Papierakt.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Gesetzen, die das Sozialministeriumservice zur Übernahme bestimmter Vollziehungsaufgaben verpflichten.

In diesem Aufgabenbereich erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund folgender Bestimmungen:

§§ 40ff, 53 Absatz 3 Bundesbehindertengesetz (in Verbindung mit Art. 9 Absatz 2 g) DSGVO)

Das Sozialministeriumservice verwendet Ihre personenbezogenen Daten zu den **gesetzlich vorgesehenen Zwecken**. Dies sind:

- Erfüllung der dem Sozialministeriumservice gesetzlich übertragenen Aufgaben;
- Daten betreffend eine Behinderung dürfen nur zum Zweck der Ausstellung eines Behindertenpasses verarbeitet werden.

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Ohne diese Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Sollte beabsichtigt werden, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten, werden Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorab darüber informiert.

Ihre Stammdaten werden mit dem Zentralen Melderegister (ZMR) abgeglichen. Das sind:

- Name
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse
- Staatsangehörigkeit

Das Sozialministeriumservice erfasst somit Ihre Stammdaten nicht selbst, sondern bezieht diese aus dem ZMR (gemäß § 2a Sozialministeriumservicegesetz). Der Abgleich dient der Sicherstellung bestmöglicher Datenqualität.

Darüber hinaus sind gemäß § 52 Absatz 2 Bundesbehindertengesetz die Träger der Sozialversicherung verpflichtet, auf Ersuchen des Sozialministeriumservice in Ermittlungsverfahren mitzuwirken. Auf dieser Grundlage können allenfalls vorhandene Pflegegeldgutachten und ärztliche Befunde von den genannten Stellen eingeholt werden. Diese Datenerhebungen dienen der Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verfahrensbeschleunigung.

An welche Kategorien von Empfängern werden Ihre Daten gegebenenfalls weitergegeben?

Externe Dienstleister: Die elektronische Datenverarbeitung zum Zweck der Verfahrensabwicklung wird von einem externen Dienstleister (Bundesrechenzentrum GmbH) betrieben.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Pflichten notwendig ist.

- Wird im Zuge des Ermittlungsverfahrens etwa die Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung gemäß § 52 Absatz 2 Bundesbehindertengesetz in Anspruch genommen, werden diesen Stellen zu Identifikationszwecken Ihre Stammdaten (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Adresse) übermittelt. Darüber hinaus muss diesen Stellen auch der Zweck und die rechtliche Grundlage des Ersuchens um Mitwirkung bekannt gegeben werden.
- Gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen ist die Firma Wien Work Integrative Betriebe und AusbildungsgmbH mit der Ausstellung der Ausweise beauftragt. Für die Zwecke des Drucks und der Versendung der Ausweise werden dieser Firma alle auf dem Ausweis angeführten Daten sowie Ihre Adresse bekannt gegeben.
- Gemäß § 35 Absatz 8 Einkommensteuergesetz übermittelt das Sozialministeriumservice folgende personenbezogene Daten an das zuständige Finanzamt für die Berücksichtigung von Freibeträgen im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung:
 - Nummer des Behindertenpasses
 - Sozialversicherungsnummer
 - Datum der Ausstellung des Behindertenpasses
 - Ablaufdatum des Behindertenpasses (gegebenenfalls)
 - Grad der Behinderung

- Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ vorhanden (gegebenenfalls)
- Zusatzeintragung „Gesundheitsschädigung D1, D2 oder D3“ vorhanden (gegebenenfalls)
- Parkausweisbesitzer/in (gegebenenfalls)

Diese Datenübermittlung ist an Ihre vorhandene Zustimmung geknüpft. Liegt diese nicht vor oder wird diese von Ihnen widerrufen, unterbleibt diese Datenübermittlung.

- d. Sofern Sie gegen die Entscheidung des Sozialministeriumservice das Rechtsmittel der Beschwerde ergreifen, werden die gesamten Verfahrensdaten an das Bundesverwaltungsgericht als zuständiger Rechtsmittelinstanz übermittelt (gemäß § 45 Abs. 3 Bundesbehindertengesetz sowie der Verordnung des Bundeskanzlers über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten [BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung – BVwG-EVV, BGBl. II Nr. 515/2013]).
- e. Für Besitzer/innen eines gültigen Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ wird automatisiert eine digitale Gratisvignette freigeschaltet (sofern ein mehrspuriges Kfz auf diese zugelassen ist). Zu diesem Zweck übermittelt das Sozialministeriumservice gemäß § 3 der Verordnung über die Initialbefüllung für den automationsunterstützten Nachweis der Behinderung (IB-ANB-V) der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer folgende personenbezogene Daten:
- verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Verkehr und Technik
 - Datum, ab dem die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass gültig ist
 - gegebenenfalls das Datum bis zu dem die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass gültig ist

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ist nicht gesetzlich festgelegt.

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und uns nicht gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten zu einer weiteren Speicherung verpflichten.

Welche Rechte haben Sie?

Unter der oben genannten Adresse des Datenschutzbeauftragten können Sie Auskunft über sämtliche zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Daneben können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Hinweisen oder Beschwerden an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die

Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 52 152-0
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
zu wenden.